

# Unsere Statuten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **17 (1912-1913)**

Heft 6

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-310902>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

Ein eigen Heim, ein Schutz, ein Hort — Ein Zucht- und ein Sammelort.

# Schweizerische Lehrerinnen-Zeitung

Herausgegeben vom Schweizerischen Lehrerinnen-Verein

Erscheint je am 15. jeden Monats

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 2. 50, halbjährlich Fr. 1. 25. Inserate: Die gespaltene Petitzeile 15 Cts.

Adresse für Abonnements, Inserate etc.: Buchdruckerei Bächler & Co. in Bern.

Adresse für die Redaktion: Fräulein Dr. E. Graf, Sekundarlehrerin in Bern.

Mitglieder des Redaktionskomitees

Frau Zurlinden-Bern; Fräulein Benz-Zürich; Fräulein Blattner-Aarau; Fräulein Wohnlich-St. Gallen.

Inhalt von Nummer 6: Zur gefl. Beachtung. — Unsere Statuten. — Die höhere Töchterchule in England — Über die Stellung der Lehrerin zu Religion und Kirche. — Die Mutter als Erzieherin. — Süsette Freund. — Schweizer. Lehrerinnenverein. — Mitteilungen und Nachrichten. — Unser Bücherisch. — Stellenvermittlung.

## Zur gefl. Beachtung.

Unsere werten Mitarbeiterinnen werden freundlich gebeten, ihre Einsendungen für die nächste Nummer bis zum 8. April nochmals an *Laura Wohnlich, Lehrerin in St. Gallen, Brunnenberg 7*, zu senden.

## Unsere Statuten.

An der Generalversammlung in Olten 1912 wurden die Statuten des Schweizerischen Lehrerinnenvereins durchberaten.

Die Überprüfung jener Beschlüsse durch den Zentralvorstand hat ergeben, dass sie zum Teil durchaus unstatthaft sind. Die Oltener Versammlung hat sämtliche Kompetenzen in die Hand einer durch alle kantonalen Sektionen beschickten Delegiertenversammlung gelegt. Daneben wurde aber doch noch eine Generalversammlung beibehalten, der aber keinerlei Befugnisse zustehen; sie soll laut Oltener Beschluss den Charakter einer allgemeinen Versammlung tragen, in der Frauenfragen, schulpolitische und Standesfragen behandelt und die Geselligkeit gepflegt werden.

Nun ist aber nach Gesetz die Generalversammlung das oberste Vereinsorgan, daher soll sie wesentliche Vereinsfunktionen ausüben, sonst sinkt sie zur Bedeutungslosigkeit herab.

Wir stehen also vor der fundamentalen Frage: Welches sind die Organe des Schweizerischen Lehrerinnenvereins?

1. Wollen Sie die Generalversammlung, diese durchaus demokratische Institution, an der jedes Vereinsmitglied seine Stimme geltend machen kann, beibehalten?

Wenn ja, so müssen der Generalversammlung wichtige Funktionen übertragen werden. Solche sind: Abnahme der Jahresberichte; Wahl des Zentralvorstandes; Beschlüsse über Geschäfte, die einen Kapitalaufwand von mehr als Fr. 20,000 erfordern; Statutenentscheide.

Neben einer solchen Generalversammlung könnte eine Delegiertenversammlung jährlich zusammenkommen und unter anderen folgende Befugnisse erhalten: Rechnungsabnahme; Festsetzung der Jahresbeiträge; Festsetzung des Unterstützungskredites; Beschlussfassung über Geschäfte, die eine Kapitalausgabe von Fr. 1000—20,000 zur Folge haben; Festsetzung des Arbeitsprogramms; Erlass von Reglementen usw. für das Heim; Vorberatung von partiellen und totalen Statutenrevisionen.

2. Oder wollen Sie sämtliche Geschäfte der Delegiertenversammlung übertragen?

Wenn ja, so fällt die Institution einer Generalversammlung dahin, und es könnte alle zwei, drei Jahre ein schweizerischer Lehrerinnentag stattfinden mit den Traktanden, die die Oltener Tagung einer sogenannten Generalversammlung zuweisen wollte.

Diese Auffassung würde den Beschlüssen, die in Olten gefasst wurden, am nächsten stehen. Jede kantonale Sektion (minimale Mitgliederzahl 10) hätte eine Delegierte. Grössere Sektionen erhalten auf je 20—40 Mitglieder (Zahl noch zu bestimmen) eine Delegierte. Diese Delegiertenversammlung würde eine möglichst gerechte und gleichmässige Vertretung aller Sektionen in sich schliessen.

3. Oder wollen Sie entsprechend den bisherigen Statuten der Generalversammlung sämtliche Funktionen zuweisen? (In diesem Falle würde eine Delegiertenversammlung dahinfallen.)

Wollen Sie zu den vorliegenden Fragen Stellung nehmen und Ihre Meinung auf dem beigegebenen Fragebogen zum Ausdruck bringen.

Wenn Sie einer Sektion angehören, so ist der Bogen an Ihren Sektionsvorstand bis zum 20. März 1913 einzuschicken, andernfalls belieben Sie ihn an Fräulein L. Müller, Obere Dufourstrasse 15, Bern, zu senden.

*Der Zentralvorstand des Schweizer Lehrerinnenvereins.*

### **Diskussion über die Urabstimmung.**

Es erscheint vielleicht angezeigt, das Vorgehen des Zentralvorstandes, die Meinung sämtlicher Vereinsmitglieder über die Organe des Schweizer Lehrerinnenvereins auf dem Wege der Urabstimmung zu eruieren, mit einigen erläuternden Worten zu begleiten. Verschiedene Gründe führten den Vorstand zu seinem Beschluss. Zunächst gingen bald nach der Generalversammlung Reklamationen zweier kantonalen Sektionen ein, die jedoch an und für sich den Vorstand nicht zu seinem Vorgehen bestimmt hätten, da sie formaler Natur waren. Es war vielmehr die Überzeugung, dass eine der Kardinalfragen der ganzen Statutenrevision nicht mit der wünschbaren Musse und Gründlichkeit und nach ihrer ganzen Tragweite diskutiert worden sei. Die Zeit war auch viel zu kurz bemessen für die Verhandlung so wichtiger Traktanden, und insbesondere die über den in Frage kommenden Punkt war noch mehr eingeschränkt worden dadurch, dass die Diskussion bei ändern zu lange verweilte. Wenn man aber mit dem Blick auf den Uhrzeiger solche Beschlüsse fasst, so kann man sich des Gefühls nicht erwehren, sie seien mehr oder weniger übers Knie abgebrochen worden, und

befriedigten letzten Endes nicht einmal die ganz, die sie hatten fassen helfen. Es sind denn auch bald nach der Generalversammlung Stimmen laut geworden, die bedauerten, dass nun den einzelnen Mitgliedern das Recht genommen sei, mitbestimmend und selbsttätig am Leben unseres Vereins teilzunehmen. Wenn die Delegiertenversammlung auch eine proportionale Vertretung der Sektionen in sich schliesst, so trägt die Generalversammlung demokratischen Charakter, und in einem lebenden Organismus sind es in letzter Linie auch die kleinsten Teile, die Einzelzellen, von deren Tätigkeit das Gedeihen des Ganzen abhängt.

Möge nun aber die Urabstimmung ausfallen wie sie wolle, möge die Generalversammlung oder Delegiertenversammlung künden, so kann sie allein die Situation abklären und die sichere Basis schaffen, auf der der Zentralvorstand das übrige Gebäude der Statutenrevision errichten kann, um damit an der Generalversammlung in Aarau nochmals vor das Forum des Vereins zu treten. H.

## II.

Wer von den Kolleginnen im Lande herum am 7. September 1912 an der Generalversammlung des Schweizer Lehrerinnenvereins in Olten teilgenommen hat, wird gleich der Unterzeichneten über die Urabstimmung und das Begleitschreiben des Zentralvorstandes mehr oder weniger erstaunt und überrascht gewesen sein. Also ein halbes Jahr nach dieser Generalversammlung entdeckt der Zentralvorstand, dass in Olten „unstatthafte“ Beschlüsse gefasst worden sind und versucht, die Fehler eilig durch eine Urabstimmung zu verbessern. Ob der Zentralvorstand zu dieser Art des Vorgehens berechtigt gewesen ist, habe ich nicht zu entscheiden; ich möchte bloss nachzuweisen versuchen, dass diese Urabstimmung nicht notwendig war und eher verhängnisvoll wirken kann unter den Kolleginnen, die in Olten nicht zugegen waren. In der „Lehrerinnen-Zeitung“ vom 15. September 1912 widmet die Zentralpräsidentin der Generalversammlung einen kurzen Nachruf. Da heisst es u. a.: „Hinfort wird nicht mehr alljährlich unsere Landsgemeinde zusammentreten. . . .“ „Hoffen wir, dass sie, entlastet von Geschäften, um so eifriger und kraftvoller für die allgemeinen Standes- und Fraueninteressen arbeiten werde.“ — Es war also der Präsidentin schon damals klar, dass die Versammlung keine Generalversammlungen mehr wünschte zur Erledigung von Geschäften. Es wurde in der Beratung auch der Name „Lehrerinnentag“ gebraucht und für die Statuten vorgeschlagen. Vom Vorstandstische aus wurde dann aber die Bezeichnung „Generalversammlung“ zur Annahme empfohlen. Dass diese Benennung einer Versammlung Erledigung wichtiger Vereinsgeschäfte von Gesetzes wegen erfordert, wusste damals niemand (leider auch der Zentralvorstand nicht!), sonst hätte man eine andere Bezeichnung für jene festlichen Zusammenkünfte gewählt. Eine Namensänderung in den neuen Statuten hätte der Zentralvorstand wohl ohne Urabstimmung vornehmen können.

Die fundamentale Frage: „Welches sind die Organe des Schweizerischen Lehrerinnenvereins?“ ist in der Generalversammlung in Olten klar und deutlich beantwortet worden. Im Protokoll jener Versammlung, das ebenfalls schon am 15. September in der „Lehrerinnen-Zeitung“ zu lesen war, sind als *beschlossene Neuerungen* erwähnt:

- a) Die Delegiertenversammlung tritt alljährlich im Monat Juni zusammen zur Erledigung der Vereinsgeschäfte.
- b) Der Zentralvorstand.

c) Die Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt zur Behandlung von Standes- und Frauenfragen, von allgemeinen Fragen und trägt festliches Gepräge. — Die Generalversammlung wird von einer Sektion arrangiert.

d) Die Urabstimmung entscheidet über den Erwerb von Liegenschaften und über eine eventuelle Auflösung des Vereins.“

Dass die „Lehrerinnentage“ nur alle zwei Jahre wiederkehren und von einer Sektion, *nicht vom Zentralvorstand* durchgeführt werden sollen, ist für mich ein weiterer Beweis, dass die Generalversammlung in Olten die „gesetzliche“ Generalversammlung für die Zukunft abgeschafft wissen wollte.

Und wie verhält sich der Urabstimmungsparagraph der neuen Statuten zu der veranstalteten Urabstimmung?! Wollte der Zentralvorstand die Bereinigung der Statuten nicht auf sich nehmen, so hätte diese Arbeit der Delegiertenversammlung zugewiesen werden müssen. Die Urabstimmung, die ein gewagter Versuch zur Rettung der Generalversammlung ist, hat dieser zugleich ein glänzendes Unmündigkeitszeugnis ausgestellt. Eine Delegiertenversammlung wird nicht mehr in nervöser Hast eine Statutenberatung in wenigen Stunden erledigen, zu der mit Vorteil verschiedene Tagungen angesetzt würden. Was gedenkt nun der Zentralvorstand zu tun, wenn diese verhängnisvolle Urabstimmung die Beschlüsse der letzten Generalversammlung aufhebt?! *A. Gassmann.*

### III.

An der Oltener Versammlung tat sich unleugbar ein starker Wille kund, die bisherige Vereinsorganisation auf einen breitem Boden zu stellen, respektive Verbesserungen an derselben vorzunehmen. Das bedeutete aber keineswegs etwa ein abschätziges Urteil gegenüber dem Gewesenen; denn eine der ersten moralischen Qualifikationen einer lehrenden und erziehenden Persönlichkeit muss gewiss die sein, dass sie Anerkennung und Dank weiss für die Arbeit anderer, durch welche sie für sich selbst Vorteile errungen hat.

Aber ein wachsender Verein sucht sich ein passenderes Gewand, wenn ihm das alte nicht mehr sitzt und er sich beengt fühlt darin. Das ist vernünftig und zeugt von kraftvollem Leben in dessen Gliedern.

Darum der Wunsch nach einer organisierten Vertretung aller Sektionen des Lehrerinnenvereins in einer Delegiertenversammlung. Aber in Olten wurde eine Fehlerquelle geschaffen, dass der „Name“ Generalversammlung neben der Delegiertenversammlung beibehalten wurde, anstatt die einzig richtige, d. h. die für unsere speziellen Verhältnisse einzig richtige Konsequenz aus der beschlossenen Delegiertenversammlung zu ziehen und die Jahresversammlung „Lehrerinnentag“ zu nennen, wie es beschlossen war. Wir denken uns dessen Organisation so, dass er alle zwei bis drei Jahre an einem Samstagabend seinen Anfang nähme und am Sonntag fortgesetzt würde und die Delegiertenversammlung in dem betreffenden Jahre auf denselben Samstag fiel. So fände man genügend Zeit, um den Vereinsgeschäften gründlich zu leben und die Interessen des Standes ins Volk hinaus zu tragen. Eine halbtägige Generalversammlung war, wie die Erfahrung reichlich zeigte, eine zu kurze Spanne Zeit, um wichtigere Traktanden in ruhiger Sachlichkeit zu erledigen. Eine längere Generalversammlung aber belastete meist die betreffende Sektion zu stark und konnte nur grössern Lehrerinnenvereinigungen zugemutet werden.

Nun soll diese selbe Generalversammlung eventuell wieder aufleben als oberstes Organ und die Delegiertenversammlung entweder wieder von der Bildfläche verschwinden oder ein nebensächliches Dasein führen? Im Rundschreiben wird nicht etwa die Generalversammlung direkt empfohlen, aber doch heisst es: „Die Generalversammlung, *diese durchaus demokratische Form.*“ Ist eine Generalversammlung eine so durchaus demokratische Form, wenn sie nicht einmal von allen Vereinsmitgliedern besucht werden *kann*, auch wenn sie wollten? Wie bekäme unser etwa zwanzigköpfiges Kollegium den nötigen Urlaub dafür, und ohne Urlaub ist die notwendige Reise in drei von vier Fällen nicht möglich. Andern muss es doch ähnlich ergehen! Ein schweizerischer Verein muss eben solchen Dingen Rechnung tragen, und einen Satz ohne positiven Inhalt in einem wichtigen Rundschreiben vermeiden, der zudem in seiner Fassung einer „Direktive“ verzweifelt ähnlich sieht.“

Dass die jährliche Beschickung von Generalversammlung *und* Delegiertenversammlung mit Reiseentschädigung die kleinen Sektionen mit ihren Frankenbeiträgen zu empfindlich hernimmt, sei auch noch bemerkt. Da heisst es eben: Die Grossen und Bevorzugten müssen die Kleinen verstehen.

Über die Urabstimmung selbst kann man zweierlei Meinung sein. Unserer Meinung nach bedurfte es dazu eines Beschlusses durch die alte Generalversammlung, oder eines Initiativbegehres durch Einzelmitglieder oder der Genehmigung durch die Sektionen. Wir begrüssen sie immerhin in der Hoffnung, dass den Beschlüssen der Oltener Versammlung Nachdruck verliehen wird dadurch, dass eine Delegiertenversammlung *mit* Lehrerinnentag durchdringt. Da fragen wir nun aber: Warum ist der Stimmzettel nicht so abgefasst, dass dies deutlich bejaht werden kann, so dass der Lehrerinnentag beschlossene Sache ist? Wenn es in dem Rundschreiben heisst: Es *könnte* dann alle zwei bis drei Jahre usw. usw., so genügt uns das eben nicht.

Da *könnte* es ja eventuell noch einmal eine Urabstimmung geben. Es tut uns leid, dass wir den Eindruck empfangen mussten, die beiden Schriftstücke seien das Produkt einer gewissen eiligen, nicht ganz einwandfreien Erledigung einer wichtigen Abstimmung, die als *Urabstimmung* nur in sachlichster, klarster und neutralster Form bewerkstelligt werden durfte.

Wir sehen gespannt dem Resultat entgegen. Möge es heissen: Delegiertenversammlung und Lehrerinnentag hoch!  
*E. Zehnder.*

#### IV.

Es ergeht mir wie dem Zöllner im Gleichnis: Gott sei mir Sünder gnädig; denn ich gehöre auch zu jenen, die aus der Oltener Versammlung gingen mit dem Gefühl der Unklarheit darüber, welches nach den neuen Statuten das Hauptorgan des Schweizer Lehrerinnenvereins sein sollte.

Ob in Zukunft eine Generalversammlung mit Hauptgeschäften und dazu eine Delegiertenversammlung mit weniger wichtigen Traktanden die Vereinsgeschäfte besorgen soll, oder ob die Delegiertenversammlung als oberstes Vereinsorgan alle statutarischen Geschäfte zu erledigen habe.

Diese zwei Fragen mussten von Olten als nicht abgeklärt mitgenommen werden.

Sollte der Zentralvorstand sich ohne weiteres für die eine oder die andere Form entscheiden, und dies, nachdem in Olten so schön gesprochen worden war

über demokratische Prinzipien? — Einer Delegiertenversammlung den Entscheid zu überlassen, ging nicht an, da die neuen Statuten ja nicht in Kraft erklärt sind, die alten aber keine Delegiertenversammlung vorsehen.

Eine gewisse Grundlage zur weitem Beratung der Statuten muss der Zentralvorstand aber unter allen Umständen haben, und da lag der Gedanke an eine Urabstimmung so nahe.

Es ist deshalb nicht ganz zu verstehen, wie man aus der Tatsache der Urabstimmung den Schluss ziehen konnte, der Vorstand wolle die Delegiertenversammlung zu Fall bringen und die alte Generalversammlung wieder einsetzen.

Richtiger und vorsichtiger wäre es allerdings gewesen, im Begleitschreiben zum Abstimmungsblatt sich jeder den Eindruck einer Empfehlung hervorrufenden Beifügung zu enthalten, und es wäre im Stimmblatt bei Frage 2 ausdrücklich der alle zwei bis drei Jahre wiederkehrende Lehrerinnentag zu erwähnen gewesen. Doch wird auf diese beiden Fehler in einer Einsendung deutlich hingewiesen, so dass sich ihre Bedeutung stark vermindert.

Ob das Abstimmungsergebnis nun so oder so ausfallen wird, der Weg, den der Zentralvorstand einschlagen muss, kann kaum ein anderer sein als folgender: Der Statutenentwurf wird neuerdings ausgearbeitet und der Generalversammlung in Aarau, für welche jedenfalls mehr Zeit eingeräumt wird, vorgelegt, in der bestimmten Erwartung, die Teilnehmerinnen werden sich auf eine den Bedürfnissen des Vereins und dem Zeitgeiste Rechnung tragende Fassung der Statuten einigen können. Möge die Diskussion in der heutigen Nummer dazu beitragen.

L. W.

## Die höhere Töcherschule in England.

### Secondary Schools and High Schools.

S. Hamburger, St. Gallen.

Seitdem die Regierung den Grafschaften und Städten das Recht eingeräumt hat, für Unterricht auf der Sekundarschulstufe zu sorgen; also seit 1903 entstehen solche allerorten, besonders natürlich in den grossen Städten, deren Mittelstand bisher seine Töchter den Primarschulen oder Privatanstalten, besonders Instituten, hat anvertrauen müssen.

Als ich in einer der grossen Städte im Norden in einer Privat-Mädchenschule, eingetragen unter Public Secondary Schools, bekannt unter dem gewohnten Titel X. . . *High School*, unterrichtete, wurde ich mit einer solchen Stadtschule mit staatlicher Unterstützung bekannt. Das einstöckige Haus erhebt sich gegenüber dem grossen städtischen Park; es ist von einem grossen Hofe umgeben, an den eine Spielwiese grenzt. Rechts und links liegen Spielplätze mit Sandhaufen für die Kinder der umliegenden Quartiere. Im Hintergrund steigt langsam ein Hügel an, der nur die Villen und Grundstücke reicher Leute und eine schöne Kirche trägt, also eine ideale Lage für eine Schule. Es soll im Schulhaus Raum für etwa 250 Kinder vorhanden sein. Vorläufig bleibt der eine Flügel noch fast ungebraucht, da die Zahl der Schülerinnen kaum 100 übersteigt. Eine hohe Halle bildet den Mittelpunkt des mittleren Gebäudes. Von ihr aus öffnen sich die Schulzimmer im Erdgeschoss. Oben ist sie von einer Galerie umgeben, die wiederum auf zwei oder drei Seiten den Eingang zu den Schulzimmern vermittelt. Jene sind zum grössten Teil nicht gross, jedoch hell, behaglich, leicht zu reinigen